



Protokoll
über die 21. Vertreterversammlung
der KZV Berlin am Montag, 07. Dezember 2015, 19:00 Uhr
im Zahnärztheaus,
Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Ehrung Verstorbener

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV), Herr Koll. Radtke, eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr und begrüßt die Mitglieder der VV. Er stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung der VV fest.

Herr Euwens stellt durch namentlichen Aufruf fest, dass 33 VV-Mitglieder anwesend sind (mitgezählt sind bereits die VV-Mitglieder, die verspätet eingetroffen sind). Damit ist die VV beschlussfähig. Für die heutige Sitzung sind sieben Kolleginnen und Kollegen entschuldigt.

Herr Koll. Radtke beauftragt Frau Vehabovic mit der Aufnahme des Protokolls. Es bestehen keine Einwände gegen den digitalen Mitschnitt, welcher den VV-Mitgliedern zum Abhören zur Verfügung steht und gemäß Geschäftsordnung vom 17.10.2011 nach zwei Jahren gelöscht wird. Frau Koll. Fotiadis-Wentker führt die Rednerliste.

Die VV gedenkt der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Axel Jesse, Maria Theresia Matthes und Eva Maria Schwirkus.

TOP 2

Protokoll der VV vom 12.10.2015

Herr Koll. Radtke stellt fest, dass gegen das Protokoll der VV vom 12.10.2015 keine Einsprüche eingegangen seien.

Herr Koll. Hessberger habe allerdings gebeten, in „TOP 6 Fragestunde“ zum Thema Artikel im MBZ Nr. 6/2015 Seite 20 den Text zu ändern.

Herr Koll. Radtke berichtet über das soeben mit Herrn Koll. Hessberger geführte Gespräch, in dem dieser auf seine gewünschte Protokolländerung verzichtet habe. Deshalb gelte das Protokoll der VV vom 12.10.2015 als genehmigt.

TOP 3

Bericht des Vorsitzenden der VV

Der Vorsitzende der VV, Herr Koll. Radtke, hat aus dem zurückliegenden Zeitraum seit der letzten Vertreterversammlung vom 12.10.2015 nichts zu berichten.

TOP 4

Bericht der stellv. Vorsitzenden des Hauptausschusses

Frau Koll. Fotiadis-Wentker teilt mit, dass es seitens des Hauptausschusses derzeit nichts zu berichten gebe.

TOP 5

Bericht des Vorstandes

Herr Koll. Pochhammer teilt mit, dass der neue Saal seit dem 15.11.2015 wieder in Betrieb sei. Einige Nacharbeiten, wie z. B. an der Technik, müssten noch ausgeführt werden.

Das Verständnis der VV voraussetzend habe er den Architekten, Herrn Draeger, gebeten, die VV in einem kurzen Abriss über die ausgeführten Baumaßnahmen zu informieren.

Herr Koll. Radtke geht davon aus, dass die VV keine Einwände erhebt, Herrn Draeger das Rederecht zu erteilen.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Anhand einer Power Point Präsentation gibt Herr Draeger Einblicke in die diversen Stadien der erfolgten Baumaßnahmen.

Herr Koll. Pochhammer informiert zur **eGK**, dass der Bundestag am 04.12.2015 das "Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz)" in zweiter und dritter Lesung ohne jegliche Änderungen beschlossen habe. Die Versuche die Regelung zu streichen, bei Nicht-funktionieren der Online-Anbindung zu Anfang 2017 Sanktionen aufzuerlegen, wie z. B. durch Einfrieren der Verwaltungshaushalte, seien gescheitert.

Zu **§ 95 d SGB V Fortbildung / SG Urteil in Münster** weist er darauf hin, dass sich Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte gemäß § 95 d SGB V fachlich weiterbilden müssen. Würden sie den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbringen, sei die KZV verpflichtet entsprechende Honorarkürzungen vorzunehmen. Diese Kürzungen seien bisher bei der KZV hinterlegt und würden für Fortbildungen der Zahnärzteschaft wieder verwendet.

Auf Betreiben einer Krankenkasse habe das SG Münster nun entschieden, dass diese einbehaltenen Honorare an die Krankenkassen zurückfließen müssen. Das Verfahren werde voraussichtlich vor dem LSG und vor dem BSG verhandelt.

Damit evtl. Ansprüche aus 2011 nicht verjähren, hätten die Berliner Krankenkassen die KZV um Abgabe von Verzichtserklärungen gebeten. Der Vorstand werde eine solche Erklärung nicht unterschreiben. Sobald weitere Informationen über den aktuellen Sachstand vorliegen, werde der Vorstand die VV informieren.

Zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen

Herr Koll. Husemann teilt mit, dass der „Runde Tisch“ inzwischen zum dritten Mal in der ZÄK stattgefunden habe.

Er habe heute gemeinsam mit Frau Hönighaus mit dem Staatssekretär, Herrn Gerstle, über diese Thematik gesprochen. Er bittet Frau Hönighaus darüber zu berichten.

Frau Hönighaus führt aus, dass sich die KZV seinerzeit auf die bestehende Vereinbarung mit den Ärzten bezogen habe, die ihre erbrachten ärztlichen Leistungen zwischen Ankunft bis zur Registrierung mit dem einfachen GOÄ-Satz beim LAGeSo einreichen können. Bei den Zahnärzten entspreche dies dem 2-fachen GOZ-Satz, also dem Basistarif.

Man habe, um die Mitarbeiter des LAGeSo zu unterstützen, angeboten, die Abrechnungen in der KZV Berlin zu sammeln, zu prüfen und diese gebündelt an das LAGeSo zu senden.

Herr Gerstle habe berichtet, dass am LAGeSo eine Koordinierungsstelle eingerichtet werde, um den medizinischen und zahnmedizinischen Bereich zu koordinieren und um die Finanzierung zu klären. Derzeit könne er keine konkrete Aussage geben, aber das Angebot mit der Sammelrechnung habe er angenommen und werde dies in den Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Finanzen einbringen. Die KZV werde informiert, sobald Konkretes vorliege.

ZE – Punktwert - KZBV

Das Ergebnis der Vertragsverhandlungen zwischen KZBV und dem GKV-Spitzenverband sei mit dem letzten Rundschreiben bereits veröffentlicht worden. Die KZBV sei mit dem Ziel, einen Punktwert von 3,31 % abzufordern, in die Verhandlungen eingetreten. Erzielt habe der KZBV Vorstand für 2016 eine Erhöhung des Punktwertes von 2,95 %.

AG – ZE – einflügelige Klebebrücke zum Ersatz des seitlichen Schneidezahnes beschlossen

Der G-BA habe die einflügelige Klebebrücke zum Ersatz des seitlichen Schneidezahnes beschlossen. Herr Prof. Kern aus Kiel habe mit dieser Methode durchaus Erfolge verzeichnen können.

Herr Koll. Husemann fragt sich, wie er dieses Vorgehen, insbesondere den Kollegen aus den neuen Bundesländern, erklären soll. Wenn die einflügelige Klebebrücke einen Festzuschuss auslöse, frage man sich, wieso die Krone auf dem 3er mit Anhänger 2 nicht bezuschusst werden könne.

AG Patientenorientierung

Frau Hönighaus informiert über die auf Bundesebene entwickelte Dokumentationssoftware, mit der ab Januar 2016 persönliche und telefonische Beratungen erfasst würden. Alle eingehenden Eingaben würden inhaltlich und zusätzlich würden die Stammdaten erfasst. Ziel sei, eine Validierung der Daten zu erhalten, um z. B. bei der

Berichterstattung der UPD sprachfähig zu sein.

Ergänzend teilt Herr Koll. Husemann mit, dass es sich hierbei um ein Statistikprogramm handle. Die Auswertung der Daten werde das IDZ übernehmen. Die Software sei sowohl für die Körperschaften als auch für die UPD von der Firma Dimensional entwickelt worden.

Die UPD, die von Sanvartis übernommen worden sei, möchte ihren zentralen Standort nach Berlin verlegen. Die KZV Berlin zieht in Erwägung, mit Sanvartis Kontakt aufzunehmen.

Sachstand „Medizinische Versorgungszentren (MVZ)“

Herr Koll. Geist stellt fest, dass es in Berlin bereits ein rein zahnärztliches MVZ als GbR gebe. Für die Sitzung des Zulassungsausschusses am 16.12.2015 stünden drei Anträge für vier MVZ auf der Tagesordnung.

Klarstellung der KZV - digitale Abformung in der Kieferorthopädie

Auf Nachfrage der Deutschen Gesellschaft für digitale orale Abformung, ob digital erstellte Modelle für das Gutachterverfahren zugelassen seien, habe die KZV Berlin die Auffassung vertreten, dass digital hergestellte Modelle, die alle Anforderungen erfüllen, die die normalen analogen Modelle erfüllen, auch geeignet seien. Im Rahmen eines Vertragsgutachtens seien dem Gutachter nicht nur die Dateien, sondern auch die physische Modelle vorzulegen.

Die KZBV habe in der Zwischenzeit, vertreten für das gesamte Bundesgebiet, geantwortet und die Meinung der KZV Berlin inhaltlich vollumfänglich bestätigt. Zu beachten sei allerdings, dass der Nachweis vom Scannerhersteller erbracht werden müsse, dass zugrunde liegende Datensätze nicht manipuliert werden können.

UPD – Sarvatis

Die UPD schließe am 12.12.2015 ihre 21 Beratungsstellen und stelle am 19.12.2015 die Online-Beratung ein. Erst am 01.01.2016 übernehme die UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH, eine Tochtergesellschaft des Call-Center-Betreibers Sanavartis GmbH, die Beratung.

Early Child Caries (ECC) – G-BA

Herr Koll. Husemann teilt mit, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Beschluss des G-BA zur Neufassung der ärztlichen Kinder-Richtlinien mit leichten Einschränkungen genehmigt habe. In den Richtlinien seien zukünftig drei Verweise vom Kinderarzt zum Zahnarzt verankert, die an die U5, U6 und U7 gekoppelt seien.

AG QM – Neue Richtlinie im Unterausschuss beschlossen

Herr Koll. Husemann stellt einige neu eingefügte Punkte vor, z. B. die Mitarbeiterbefragung, das Risiko- und Fehlermanagement, Arzneimittel - Therapiesicherheit, Schmerzmanagement, Sturzprophylaxe etc.

In der Übergangsregelung werde angestrebt, eine entsprechende Regelung durch das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) durch-

führen zu lassen. Das IQTIG soll die Größe des jeweils repräsentativen Stichprobenumfanges klarstellen. Mitte Januar werde das Plenum darüber entscheiden. Der Vorstand werde, sobald Näheres vorliege, weitere Informationen geben.

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG)

Das Institut werde nicht wie geplant am 01.01.2016, sondern frühestens Mitte 2016 seine Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung aufnehmen. Das AQUA-Institut, die Vororganisation, werde bis Mitte 2017 weiterarbeiten.

QS-Thema Antibiotika und PAR

Hierbei gehe es um die allgemeine Reduzierung von Antibiotika und insbesondere von Clindamycien. Der G-BA habe diesen Auftrag angenommen und an das AQUA-Institut verwiesen. Eine entsprechende Stellungnahme des AQUA-Institut liege inzwischen vor.

Bürokratieabbau – G-BA

Auch hier sei eine Arbeitsgruppe installiert worden. Mögliche Kosten könnten benannt und belegt werden, allerdings erst ab 01.01.2015.

Critical incident reporting system - Cirs dent - „Jeder Zahn zählt“ sei ein Projekt der BZÄK, ein Fehlermeldesystem, welches mit dem Patientenrechtegesetz aufgetragen worden sei. Unter dem Kennwort „Zahnarzt“ und dem Passwort: „JZZ“ könnten sich die Kollegen einen Überblick verschaffen. Gemeinsam mit der KZBV werde dieses System derzeit überarbeitet.

Jeder Kollege erhalte von der KZV einen „versiegelten“ Brief, mit einem individuellen Kenn- und Passwort.

Voraussichtlich würden die Briefe in der ersten Woche 2016 versandt.

Die Tricks der Zahnärzte“ - Bericht im „Stern“

Abschließend bezieht sich Herr Koll. Husemann auf einen Artikel des DAZ im „Stern“ – „Die Tricks der Zahnärzte“ – Goldgrube Mund“ [„http://www.stern.de/gesundheit/zahnaerzte--so-werden-patienten-mit-teuren-behandlungen-abgezockt-6553426.html“](http://www.stern.de/gesundheit/zahnaerzte--so-werden-patienten-mit-teuren-behandlungen-abgezockt-6553426.html). Er liest die im Artikel aufgeführten „Zehn Überlebensstrategien für den Zahnarztbesuch“ vor [„http://www.stern.de/gesundheit/bohrer--fuellung--implantate--so-ueberstehen-sie-den-naechsten-zahnarztbesuch-6553810.html.“](http://www.stern.de/gesundheit/bohrer--fuellung--implantate--so-ueberstehen-sie-den-naechsten-zahnarztbesuch-6553810.html)

Für ihn sei dies unerträglich und er wundere sich, warum in dieser Sache noch keine erläuternde Pressemitteilung vom DAZ herausgegeben worden sei.

Nach der Rede des Herrn Koll. Husemann haben die Vertreter des DAZ auf die öffentliche Stellungnahme vom 30.11.2015 auf ihrer Homepage verwiesen [„http://daz-forum.org/tricks-der-zahnaerzte/“](http://daz-forum.org/tricks-der-zahnaerzte/).

TOP 6

Fragestunde

Herr Koll. Kampmann erkundigt sich nach den Kosten für den Saalumbau.

Herr Koll. Pochhammer stellt fest, dass die Schlussrechnungen noch nicht alle vorlägen. Der Kostenrahmen von 1,2 Mio. EUR, den die VV beschlossen habe, sei nur geringfügig überschritten worden.

Herr Koll. Gneist fragt, ob das Urteil des SG zur Wirtschaftlichkeitsprüfung vorliege und ob die KZV in Berufung gehen werde.
Sollte das Urteil vorliegen, fragt er weiterhin, ob es den Mitgliedern der VV zur Verfügung gestellt werden könne.

Herr Koll. Pochhammer teilt mit, dass die KZV Berlin den Beschwerdeausschuss empfehlen werde, die nächste Instanz nicht anzurufen, da die Entscheidung des Gerichtes richtig sei. Das Urteil liege vor und könne anonymisiert herausgegeben werden.

Herr Koll. Kampmann möchte wissen, wie der Prüfungsausschuss die Abrechnungen der Medizinischen Versorgungszentren prüfen könne.

Herr Koll. Pochhammer sagt, dass sich das Gericht auf ein BSG-Urteil von vor 20 Jahren bezogen habe, was allerdings die Ärzte betroffen habe. Seinerzeit sei entschieden worden, dass 20 % der Abrechnung als Einzelfallprüfung - mindestens aber 100 Fälle - geprüft werden müssten. Bei den Zahnärzten sei die Abrechnung allerdings komplexer als bei den Ärzten, so dass dies bei den Zahnärzten nicht umsetzbar sei. Für die Zahnärzte läge ein solches BSG-Urteil nicht vor.

Man strebe, gemeinsam mit den Krankenkassen an, die Prüfungs- und Verfahrensordnung an diese Rechtsprechung anzupassen.

Herr Koll. Hessberger liest seine vier Fragenblöcke (Anlage 1) vor.

1. Niedrigster TK-Punktwert bundesweit im IV. Quartal 2012
2. Rechtswidrige Anerkennung von MDK-Gutachten durch die KZV Berlin bei gesetzlich Versicherten
3. Zeiterfassung von Angestellten der KZV Berlin
4. Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen die KZV-Vorstände

Herr Koll. Pochhammer antwortet zu 1.

Dies habe mit der Wiedervereinigung bzw. mit der WOP-Problematik zu tun. Dieser Rückstand, der insbesondere durch die Struktur in Berlin entstanden sei, habe die ganzen Jahre nicht aufgeholt werden können, weil es in der Punktwertsteigerung immer eine Obergrenze gegeben habe. Das Schiedsamt habe in 2005 den Berlinern eine wesentlich höhere Steigerung als die höchstzulässige Obergrenze zugestanden. Hiergegen habe der vdek geklagt und das LSG habe den Schiedsspruch aufgehoben. Seit 2013 sei die Obergrenze aufgehoben, so dass bei bundesweiter Betrachtung die KZV Berlin beim vdek im guten Mittelfeld zu finden sei.

Fragen zu 2.

Werden MDK-Gutachten zum Zahnersatz in der KZV Berlin erfasst?

Herr Koll. Husemann bejaht mit der Einschränkung, dass nicht alle MDK-Gutachten eingereicht würden. Der MDK reiche höchstens Mängelgutachten ein und hier komme es auf den Einzelfall an, ob diese akzeptiert würden.

In diesem Zusammenhang erinnert er an die letzte VV-Sitzung, in der Herr Koll. Hesseberger berichtet habe, dass die DAK ihm gesagt habe, dass sie für den ZE-Bereich u. a. aus Kostengründen grundsätzlich MDK-Gutachter beauftragen würde. Die DAK sei angeschrieben worden. Eine Antwort stehe bislang aus.

Werden noch immer MDK-Gutachten zum Zahnersatz als Entscheidungsgrundlage bei GKV-Mitgliedern herangezogen?

Herr Koll. Husemann führt aus, wenn ein Kollege das Gutachten des MDK akzeptiere, dann könne die KZV lediglich darauf hinweisen, dass diese Gutachten nicht anerkannt werden müssten. Die Kollegenschaft sei immer wieder per Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht worden.

Warum hat der Vorstand der KZV Berlin diese MDK-Gutachten zum Zahnersatz wie Vertragsgutachten behandelt, obwohl der Vorstand wusste, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt?

Herr Koll. Husemann weist darauf hin, dass dies nur in Einzelfällen geschehen sei.

Fragen zu 3.

Wird bei allen Angestellten der KZV Berlin die Anwesenheit im Haus der KZV Berlin mit der Zeiterfassung dokumentiert?

Herr Koll. Pochhammer bejaht.

Welche Gruppen sind davon ausgenommen?

Auf welcher Grundlage werden diese von der Zeiterfassung ausgenommen?

Herr Koll. Pochhammer antwortet, dass der Vorstand basierend auf den Regelungen in den Dienstverträgen davon ausgenommen sei.

Wie hoch war die Summe aller Anwesenheitsstunden der drei Vorstände im Haus der KZV Berlin jeweils in den letzten drei Jahren (2014, 2013 und 2012) – hochgerechnet aus den regelmäßigen wöchentlichen Anwesenheitszeiten im Haus der KZV Berlin?

Herr Koll. Pochhammer lehnt eine Hochrechnung der Anwesenheitszeiten der drei Vorstandsmitglieder ab. Der Vorstand müsse seine ihm aufgetragenen Aufgaben erfüllen und Leistung liefern, dabei sei es unerheblich, wie viele Stunden dafür nötig sind.

Wäre es möglich, dass die von den drei Vorständen der KZV Berlin geleistete Tätigkeit auch von zwei Vorständen zu schaffen wäre?

Herr Koll. Pochhammer erinnert an den Beschluss der VV drei Vorstandsmitglieder unter Vertrag zu nehmen. Wenn die Strukturen im Hause geändert werden würden, wäre die Arbeit auch mit zwei zu schaffen.

Zu Fragen 4.

Wie hoch war die Summe aller (extern) angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr der Vorwürfe aus dem Ermittlungsverfahren?

Herr Koll. Pochhammer bittet, die entsprechenden Protokolle der VV zu lesen.

Herr Koll. Radtke bittet, einen derartig umfangreichen Fragenkatalog vorher einzureichen, damit sich der Vorstand entsprechend vorbereiten könne. Das Thema Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den KZV-Vorstand sei in diversen Vertreterversammlungen vollumfänglich behandelt worden.

Herr Koll. Hessberger liest seine Fragen zum Thema Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen die KZV-Vorstände vor.

Herr Koll. Pochhammer stellt fest, dass all diese Fragen in diversen Vertreterversammlungen diskutiert und beantwortet worden seien. Im Übrigen könne alles in den Prüfberichten nachgelesen werden. Er werde diese Fragen nicht mehr beantworten.

Herr Koll. Steiner möchte wissen, ob sich die Beschallung im Vorraum des großen Saals ausschalten lasse. Bei einer Sitzung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei, sollte dies möglich sein.

Herr Koll. Pochhammer bejaht. Die Beschallung sei heute Abend angelassen worden, damit Vertreter, die kurzfristig den Saal verlassen, noch mithören könnten.

TOP 7

Anträge

Es liegen keine Anträge vor und es werden auch keine eingebracht.

TOP 8

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2013

Bilanz sowie Ertrags- u. Aufwandsrechnung der KZV Berlin

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des RPA (Anlage 2)
- Stellungnahme des Vorstandes

Herr Dr. Uhlich gibt einen kurzen Abriss über das Geschäftsjahr 2013. Die Abrechnungsumsätze seien um 24 Mio. EUR (4,3 %) gestiegen. Den Verwaltungskostensatz habe man von 1,65 % auf 1,55 % senken können. Die Erträge seien um insgesamt rd. 176.000,00 EUR und die Aufwendungen um rd. 1.056.000,00 EUR gestiegen. Die Erträge beliefen sich auf 11.558.662,56 EUR und die Aufwendungen auf 11.238.245,27. Somit könne eine Zuweisung zum Vermögen von 320.417,29 EUR erfolgen.

Bei der Investitionsrechnung könne man 1.522.244,98 EUR als Einnahmen und als Ausgaben 2.132.339,80 EUR verbuchen. Insofern sei eine Liquiditätsabnahme von 610.094,82 EUR festzustellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben seien gemäß § 73 Abs. 2 SGB IV vom Vorstand bewilligt und der Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Im Anschluss bittet Herr Koll. Radtke, Frau Koll. Singelmann das Rederecht zu erteilen.

Die VV erhebt keine Einwände.

Herr Koll. Brandt trägt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Rechnungsjahr 2013 vor. Den Mitgliedern ist der Bericht mit der Einladung zugesandt worden.

Herr Koll. Pochhammer hat zu der bereits zugesandten Stellungnahme des Vorstandes nichts hinzuzufügen.

„Der Vorstand hat den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch die externe Prüfstelle und den des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und spricht dafür seinen Dank aus.“

TOP 9

Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2013

Herr Koll. Müller-Reichenwallner dankt dem Vorstand und den Mitgliedern des RPA für die geleistete Arbeit. Er beantragt die Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2013.

Abstimmung:	Bei	23	Ja-Stimmen
		7	Nein-Stimmen und
		3	Enthaltungen

ist der Vorstand der KZV Berlin für das Rechnungsjahr 2013 entlastet.

TOP 10

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2014

Bilanz sowie Ertrags- u. Aufwandsrechnung der KZV Berlin

- **Bericht des Vorstandes**
- **Bericht des RPA (Anlage 3)**
- **Stellungnahme des Vorstandes**

Herr Dr. Uhlich gibt einen kurzen Abriss über das Geschäftsjahr 2014. Die Abrechnungsumsätze seien um 25 Mio. (4,2 %) gestiegen. Den Verwaltungskostensatz habe man von 1,55 % auf 1,5 % senken können. Die Erträge seien um rd. 304 T EUR und die Aufwendungen um rd. 479 T EUR gestiegen. Die Erträge beliefen sich auf 11.862.506,66 EUR und die Aufwendungen auf 11.716.822,84 EUR. Somit könne eine Zuweisung zum Vermögen von 145.683,82 EUR erfolgen.

Bei der Investitionsrechnung könne man 1.184.238,76 EUR als Einnahmen und als Ausgaben 693.726,09 EUR verbuchen, so dass eine Liquiditätszunahme von 490.512,67 EUR festgestellt werden könne.

Die überplanmäßigen Ausgaben seien gemäß § 73 Abs. 2 SGB IV vom Vorstand bewilligt und der Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Herr Koll. Brandt trägt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Rechnungsjahr 2014 vor. Den Mitgliedern ist der Bericht mit der Einladung zugesandt worden.

Herr Koll. Pochhammer hat zu der bereits zugesandten Stellungnahme des Vorstandes nichts hinzuzufügen.

„Der Vorstand hat den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch die externe Prüfstelle und den des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und spricht hiermit seinen Dank aus.“

TOP 11

Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2014

Frau Koll. Wandelt beantragt, den Vorstand für das Rechnungsjahr 2014 zu entlasten.

Abstimmung:	Bei	23	Ja –Stimmen
		6	Nein-Stimmen und
		4	Enthaltungen

ist der Vorstand der KZV Berlin für das Rechnungsjahr 2014 entlastet.

TOP 12

Notwendige Satzungsänderung wegen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) § 15 Absatz 1, Satz 3 der Satzung, wie auch § 13 Absatz 3 der Anlage 2 zur Satzung - Disziplinarordnung

Herr Koll. Geist stellt den Antrag des Vorstandes vor:

7. Nachtrag zur Satzung vom 07. Dezember 2015

Artikel 1

Die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 13. September 2004 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 13. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Satz 3 der Satzung wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt; Satz 3 lautet dann: „Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 50.000 Euro betragen.“
2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 der Disziplinarordnung (Anlage 2 der Satzung) wird die Textstelle „§ 14“ gestrichen.
3. In § 13 Absatz 3 Satz 3 der Disziplinarordnung (Anlage 2 der Satzung) wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt; Satz 3 lautet dann: „Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 50.000 Euro betragen.“
4. In § 13 Absatz 4 Satz 1 der Disziplinarordnung (Anlage 2 der Satzung) wird die Textstelle „§ 14“ gestrichen.

Begründung:

Mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde u. a. § 81 Absatz 5 Satz 3 SGB V geändert und die Obergrenze einer Disziplinargeldbuße von 10.000 Euro auf **50.000 Euro** erhöht. Die amtliche Begründung hierzu aus dem Gesetzgebungsverfahren lautet:

(Geldbußen bei Verletzung vertragsärztlicher Pflichten)

Durch die Änderung wird die Obergrenze für das Bußgeld, das bei Verstößen gegen vertragsärztliche Pflichten verhängt werden kann, auf 50 000 Euro erhöht. Die Erhöhung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass diese Grenze seit ihrer Einführung im Jahre 1983 nicht an die Entwicklung der Einkommensverhältnisse angepasst worden ist. Zum andern ermöglicht sie die Verhängung einer angemessenen Sanktion auch in den Fällen, in denen wegen der Schwere der Verfehlung ein Bußgeld von 10 000 Euro als zu gering, ein befristetes Ruhen der Zulassung wegen der hiermit verbundenen einschneidenden wirtschaftlichen Folgen aber als unverhältnismäßig erscheint.

Als Folge dieser Gesetzesänderung sind die einschlägigen Bestimmungen in § 15 Absatz 1 der Satzung und § 13 Absatz 3 der Disziplinarordnung (Anlage 2 der Satzung) entsprechend anzupassen.

Bei der Streichung von „§ 14“ in § 13 Absatz 3 und Absatz 4 der Disziplinarordnung handelt es sich nur um eine redaktionelle Berichtigung, da diese Paragraphenbezeichnung bei der letzten Änderung der Disziplinarordnung versehentlich nicht gestrichen worden war.

Abstimmung:	Bei	24	Ja - Stimmen
		4	Nein – Stimmen und
		4	Enthaltungen

**sind die Änderungen in § 15, Absatz 1, Satz 3 und in § 13 Absatz 3
der Anlage 2 zur Satzung – Disziplinarordnung – beschlossen.**

Herr Koll. Hessberger erhebt Einspruch gegen die Abstimmung. Seines Erachtens müsse eine Satzungsänderung von zwei Dritteln der Mitglieder der VV beschlossen werden. Er bittet um Prüfung.

Herr Euwens weist darauf hin, dass für die Beschlussfassung gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genüge, da es sich hierbei um eine gesetzliche Grundlage gehe.

§ 18 Absatz 3 der Satzung vom 13.10.2014

„Abweichend von Absatz 2 gilt: Bei Änderungen der Satzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsverordnungen fasst die VV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 6 Abs. 7 findet Anwendung). Das Gleiche gilt, wenn eine Änderung der Satzung wegen der Fassung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung erforderlich wird sowie bei Änderungen von Teil 2 (Besondere Bestimmungen) der Entschädigungsordnung der KZV Berlin.

Herr Koll. Radtke sagt zu, eine Prüfung durchführen zu lassen. Das Ergebnis werde den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben (siehe Schreiben nebst Anhang an Herrn Koll. Hessberger vom 09.12.2015 – Anlage 4).

TOP 13

Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin“

Herr Koll. Pochhammer trägt die vom Vorstand beantragte Änderung der Verwaltungsrichtlinie vor:

§ 4 Zahlungen der KZV Berlin

(1) Absatz 4

Die monatliche Vorauszahlung beträgt 1/16 der Abrechnungssumme der letzten vier durch die KZV Berlin vollständig abgerechneten Quartale, aufgerundet auf volle hundert Euro; **Anspruchsberechtigte juristische Personen, deren Gesellschafter nicht ausschließlich aus natürlichen Personen bestehen, erhalten jedoch eine monatliche Vorauszahlung von nicht mehr als 1/4 des Wertes der dann beizubringenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Bank.**

§ 8 Inkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare“ wurde von der Vertreterversammlung am ~~7.1.2014~~ **2015** beschlossen und tritt mit zum ~~1.1.2015~~ **2016** in Kraft.

Abstimmung: **Die Änderungen in der Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare“ „§ 4 Zahlungen der KZV Berlin“ sind einstimmig beschlossen und treten zum 01.01.2016 in Kraft.**

TOP 14

Verschiedenes

Herr Koll. Kopp möchte wissen, ob in der Angelegenheit Mitgliedschaft in der VV des Herrn Koll. Dohmeier-de Haan inzwischen eine Entscheidung vorliege.

Herr Euwens informiert, dass der Rechtsanwalt des Herrn Koll. Dohmeier-de Haan die Angelegenheit nicht weiter verfolgt habe.

Herr Koll. Radtke zeigt auf der Leinwand nochmals die geplanten VV – Termine für 2016.

Er dankt allen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, neues Jahr.

Die Versammlung schließt er um ca. 22:36 Uhr.

Berlin, 11.12.2015

171215_11016



Dr. Marius Radtke
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Julie Fotiadis-Wentker
stellv. Vorsitzende der Vertreterversammlung

Anlagen
Wie erwähnt